

Geschäftsordnung des Regelermittlungsausschusses (GO-REA)

vom 14. November 2014

§ 1

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Standes der Technik

1. Regeln und technische Spezifikationen zu ermitteln, um die nach § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes zu beachtenden wesentlichen Anforderungen an Messgeräte zu konkretisieren, zu ergänzen und zu prüfen, soweit es für ein Messgerät keine harmonisierte Norm oder normativen Dokumente gibt,
2. Regeln und Erkenntnisse über Verfahren der Konformitätsbewertung zu ermitteln, die zum Nachweis der Konformität bestimmter Messgeräte geeignet sind, soweit es für Verfahren der Konformitätsbewertung für Messgeräte keine harmonisierte Norm oder normativen Dokumente gibt,
3. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, um die Pflichten von Personen näher zu bestimmen, die Messgeräte oder Messwerte verwenden.¹

Der Ausschuss berücksichtigt bei seiner Tätigkeit insbesondere die Potenziale für innovative Produkte und Verfahren im Bereich des gesetzlichen Messwesens.²

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Eignung einer vom Ausschuss nach Absatz 1 ermittelten Regel, technischen Spezifikation oder sonstigen Erkenntnis, so überprüft er die Eignung für die vorgesehenen Zwecke. Hält er die Eignung nicht mehr für gegeben, so stellt er dies fest. Entsprechendes gilt soweit im Anwendungsbereich der ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder sonstigen Erkenntnisse eine neue harmonisierte Norm oder ein neues normatives Dokument vorliegt.³

§ 2

Mitglieder des Ausschusses

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus sachverständigen Personen aus folgenden Institutionen und Verbänden:

1. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
2. zuständigen Behörden der Länder,
3. Konformitätsbewertungsstellen im Sinne der §§ 13, 14 des Mess- und Eichgesetzes,
4. staatlich anerkannten Prüfstellen nach § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes,
5. Wirtschaftsverbänden, insbesondere solchen, die Hersteller und Verwender von Messgeräten vertreten, und
6. Verbraucherverbänden.⁴

(2) Der Ausschuss soll die Zahl von 19 Mitgliedern nicht überschreiten.

(3) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die bzw. der für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes das Stimmrecht ausübt.

¹ § 46 Absatz 1 Satz 2 Mess- und Eichgesetz.

² § 46 Absatz 1 Satz 3 Mess- und Eichgesetz.

³ § 46 Absatz 4 Mess- und Eichgesetz

⁴ § 46 Absatz 5 Satz 1 Mess- und Eichgesetz.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren.⁵

(6) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ehrenamtlich.⁶

§ 3

Ständige Gäste des Ausschusses

Ständige Gäste des Ausschusses sind Vertreter oder Vertreterinnen

1. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie
2. der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

Vertreter oder Vertreterinnen anderer Einrichtungen können auf Beschluss des Ausschusses als ständige Gäste zugelassen werden. Vertreter fachlich zuständiger oberster Bundes- oder Landesbehörden sind auf deren Mitteilung zuzulassen.

§ 4

Vorsitz und Vertretung des Ausschusses

(1) Den Vorsitz führt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.⁷ Sie benennt dazu aus den Reihen der sie repräsentierenden Personen im Ausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Der oder die Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten den Ausschuss im Rahmen der diesem gestellten Aufgaben.

§ 5

Sitzungen

(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der oder die Vorsitzende den Ausschuss einzuberufen. Die Einberufungsfrist soll vier Wochen betragen. In dringenden Fällen kann eine Einberufung auch in kürzerer Frist erfolgen. Sie muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen, die der oder die Vorsitzende des Ausschusses unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder, der Geschäftsstelle und der ständigen Gäste erstellt. Etwaige Beratungsunterlagen sind der Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Einberufung sowie die Übersendung aller Unterlagen erfolgt auf telekommunikativem Wege. Die Geschäftsstelle ist bei Änderungen der Emailadresse umgehend zu informieren.

(4) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie den Mitgliedern des Ausschusses über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Unterlagen zugegangen sind. Die Tagesordnung kann auch während der Sitzung geändert, ergänzt oder erweitert werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind.

(5) Die ständigen Gäste des Ausschusses erhalten die Einladung und alle Beratungsunterlagen.

⁵ § 46 Absatz 6 Satz 1 Mess- und Eichgesetz.

⁶ § 46 Absatz 5 Satz 2 Mess- und Eichgesetz.

⁷ § 46 Absatz 6 Satz 2 Mess- und Eichgesetz.

(6) Die stellvertretenden Mitglieder, die zuständigen obersten Landesbehörden sowie die fachlich zuständigen Bundesministerien und Bundesoberbehörden erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen nachrichtlich.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses sowie die ständigen Gäste teilen der Geschäftsstelle mit, ob sie an einer Sitzung teilnehmen. Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, haben dies auch ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin rechtzeitig mitzuteilen. Im Vertretungsfall teilt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Geschäftsstelle mit, ob sie an einer Sitzung teilnehmen.

(8) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(9) Die fachlich zuständigen Bundesministerien und Bundesoberbehörden sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, in den Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.

(10) Der oder die Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Fachleute zur Behandlung bestimmter Fachfragen hinzuziehen, soweit hierdurch keine Kosten entstehen.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschlüsse des Ausschusses können auch auf schriftlichem oder telekommunikativem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses diesem Verfahren in einer Sitzung zustimmen.

(3) Ausnahmsweise können Beschlüsse des Ausschusses in begründeten Fällen auch auf schriftlichem oder telekommunikativem Wege gefasst werden, es sei denn, dass mindestens 2 der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses widersprechen. Der oder die Vorsitzende entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über die Einleitung eines Verfahrens nach Satz 1. Für Beschlüsse nach Satz 1 ist vor der Eröffnung der Stimmabgabe zunächst eine Widerspruchsfrist von einer Woche festzulegen.

(4) Für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 hat der oder die Vorsitzende eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst, die ihre Stimme innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben haben. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Ergebnisniederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut von Beschlüssen zu enthalten hat und von dem oder der Vorsitzenden sowie von der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen nach § 6 Absatz 2 und 3 genügt die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch die Geschäftsstelle. Die Ergebnisniederschrift wird allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, den ständigen Gästen, den zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie den zuständigen Bundesoberbehörden innerhalb von vier Wochen in elektronischer Fassung zugesandt und nicht veröffentlicht. Die nach § 5 Absatz 10 hinzugezogenen Fachleute können die Ergebnisniederschrift oder Auszüge daraus erhalten, soweit deren Fachfragen betroffen sind.

(2) Die Beratungen, die Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisniederschriften des Ausschusses sind vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Erfüllung der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben dem entgegensteht.

(3) Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich oder spätestens in der nächsten Sitzung auch mündliche Einwendungen gegen die Ergebnisniederschrift vorbringen.

§ 8

Unterausschüsse und Projektgruppen

(1) Der Ausschuss kann nach Bedarf ständige Unterausschüsse oder für bestimmte Aufgaben auf Zeit Projektgruppen bilden. Ihre Zusammensetzung und der Vorsitz werden im Ausschuss festgelegt, die Benennung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Ausschusses. In dringenden Fällen ist der oder die Vorsitzende befugt, einen Unterausschuss oder eine Projektgruppe zu bilden. Dies bedarf der nachträglichen Billigung durch den Ausschuss. Bei der Zusammensetzung von Unterausschüssen und Projektgruppen sind die betroffenen Kreise zu berücksichtigen.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung und hat auf die Einhaltung der nachfolgend genannten Pflichten zu achten.

(3) Die Unterausschüsse und Projektgruppen sind berechtigt, aufgrund von Beschlüssen des Ausschusses Auskünfte einzuholen. Sie haben ihre Arbeitsergebnisse dem Ausschuss vorzutragen und erforderlichenfalls zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

(4) § 5 Absatz 8 bis 10, §§ 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Öffentliche Anhörungen

(1) Der Ausschuss kann nach Bedarf zur Vorbereitung einer Entscheidung eine öffentliche Anhörung beschließen. Diese erfolgt in einem schriftlichen Verfahren oder in einem öffentlichen Konsultationsverfahren.

(2) Mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer öffentlichen Anhörung wird die Geschäftsstelle beauftragt. Sie hat die vom Gegenstand der öffentlichen Anhörung Betroffenen schriftlich oder elektronisch

1. bei Durchführung des schriftlichen Verfahrens zur schriftlichen oder telekommunikativen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder
2. bei Durchführung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens mit angemessener Frist zur Konsultationsveranstaltung einzuladen.

(3) Die Geschäftsstelle wertet die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung aus und legt dem Ausschuss einen Ergebnisbericht vor, aus dem die wesentlichen in der öffentlichen Anhörung geäußerten Positionen erkennbar sind.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Physikalisch-Technische Bundesanstalt. Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Ausschusssitzungen vorzubereiten, die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Ausschusses anzufertigen und nach deren Unterzeichnung den in § 7 Absatz 1 Satz 3 und 4 bezeichneten Personen zuzuleiten.

(2) Die Geschäftsstelle hat Anfragen an den Ausschuss zu beantworten und hat diese gegebenenfalls an den Ausschuss weiterzuleiten.

(3) Die Geschäftsstelle hat die Internetdarstellung des Ausschusses zu betreiben.

(4) Die Geschäftsstelle teilt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die vom Ausschuss gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten technischen Regeln und Erkenntnisse mit. Dies gilt auch für die Feststellung der fehlenden Eignung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 sowie bei Vorliegen einer neuen harmonisierten Norm oder eines neuen normativen Dokuments im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3.

(5) Die Geschäftsstelle hat Meldungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gemäß § 46 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes an den Ausschuss entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

§ 11

Internetdarstellung

(1) Die Anschrift der Geschäftsstelle ist in der Internetdarstellung anzugeben.

(2) Die Namen des oder der Vorsitzenden sowie des Vertreters oder der Vertreterin und die Namen der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind unter Angabe der Institution oder des Verbandes, die oder den sie vertreten, in der Internetdarstellung anzugeben.

(3) Die Fundstellen der vom Ausschuss nach § 1 Absatz 1 ermittelten technischen Regeln und Erkenntnisse sollen gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 des Mess- und Eichgesetzes im Bundesanzeiger und zusätzlich vor der Veröffentlichung nachrichtlich in der Internetdarstellung des Ausschusses veröffentlicht werden.

(4) Stellt der Ausschuss gemäß § 1 Absatz 2 fest, dass er die Eignung einer vom ihm nach § 1 Absatz 1 ermittelten Regel, technischen Spezifikation oder sonstigen Erkenntnis, nicht mehr für gegeben hält, wird der Wortlaut der Feststellung vor Veröffentlichung gemäß § 46 Absatz 4 Satz 3 des Mess- und Eichgesetzes im Bundesanzeiger nachrichtlich auch in der Internetdarstellung des Ausschusses veröffentlicht. Dies gilt entsprechend, soweit im Anwendungsbereich der ermittelten Regeln, technischen Spezifikationen oder sonstigen Erkenntnisse eine neue harmonisierte Norm oder ein neues normatives Dokument vorliegt.

(5) Der Ausschuss kann nach pflichtgemäßem Ermessen Informationen über seine Arbeit in der Internetdarstellung veröffentlichen.

§ 12

Verfahrensgrundsätze

(1) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten kann der Ausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Verfahrensgrundsätze beschließen, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlicht werden.

§ 13

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.⁸

⁸ § 46 Absatz 7 Mess- und Eichgesetz.

§ 14

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Kraft.